

1 Steckbrief zur SUP

A.1 Titel des Plans oder Programms, zu dem die SUP durchgeführt wurde:

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Flächen in der Talsohle des Rheintals ("Grünzone", "Landesgrünzone")

A.2 Kurzbeschreibung des Plans oder Programms:

In der Talsohle des Rheintals werden

- a) zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes,
- b) zur Erhaltung von Naherholungsgebieten sowie
- c) zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft

die in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung im Maßstab 1:20.000 vom 22. April 1977, ZI VIe-854.6, ausgewiesenen Gebiete als überörtliche Freiflächen festgelegt.

In den Flächenwidmungsplänen dürfen die Gebiete nach § 1 nur als Freiflächen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), Verkehrsflächen (§ 17 des Raumplanungsgesetzes) oder Vorbehaltsflächen (§ 18 des Raumplanungsgesetzes) für Gebäude oder Anlagen, deren Errichtung in den Sonderflächen (§ 16 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes) zulässig ist, gewidmet werden.

Nachfolgende Änderung der Grünzone wurde durch die Stadt Hohenems angeregt:

Die Grundstücke GST-NRN 2356, 2369/1, 2369/17, 2369/18, 2369/35, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383 und 8660/1 sowie die Teilflächen der GST-NRN 2369/16, 2370/1 und 2388, GB Hohenems, die innerhalb der im Lageplan A) des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, ZI VIIa-420.20.24, vom 17.12.2012, in schwarzer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Die Grundstücke GST-NRN 1169/2, 1198/1, 1198/2, 1199, 1204, 1205, 1206, 1208, 1234, 1235, 1238, 1254, 1255, 1259, 1284 und 1491 sowie eine Teilfläche der 1256, GB Hohenems, die innerhalb im Lageplan B) des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, ZI VIIa-420.20.24, vom 9.6.2011, in schwarzer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden in den Geltungsbereich einbezogen.

Grund für die Herausnahme von Flächen aus der Grünzone war die Absicht der Stadt Hohenems, die derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gesamtausmaß von 13,4 ha in Baufläche-Betriebsgebiet umzuwidmen.

A.3 Neuerstellung oder Änderung bzw. Fortschreibung des Plans oder Programms:

bitte, kreuzen Sie an

- Neuerstellung Änderung bzw. Fortschreibung

A.4 Planungssektor:

bitte, kreuzen Sie an , bei sektorenübergreifenden Planungen sind Mehrfachnennungen möglich

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Örtliche Raumplanung, Stadtentwicklung | <input checked="" type="checkbox"/> Überörtliche Raumplanung | <input type="checkbox"/> EU-Förderprogramme |
| <input type="checkbox"/> Abfallwirtschaft | <input type="checkbox"/> Wasserwirtschaft | <input type="checkbox"/> Tourismus |
| <input type="checkbox"/> Verkehr | <input type="checkbox"/> Naturschutz | <input type="checkbox"/> Bergbau, Rohstoffgewinnung |
| <input type="checkbox"/> Lärm, Luft, Klima | <input type="checkbox"/> Energie | <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft, Fischerei |
| <input type="checkbox"/> Industrie | <input type="checkbox"/> Anderes: <input type="text"/> | |

A.5 Rechtsgrundlage für die SUP:

Raumplanungsgesetz

Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind

A.6 Für die SUP verantwortliche bzw. federführende Stelle(n):

Landesregierung, Abt VIIa-Raumplanung und Baurecht im Amt der Landesregierung

A.7 Beteiligte Umweltstellen:

Umweltbehörde (Landesregierung, Abt IVe-Umweltschutz im Amt der Landesregierung)
Abt VIIa-Raumplanung und Baurecht (raumplanerischer Amtssachverständiger)
Abt VIId-Wasserwirtschaft
Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (naturschutzfachlicher Amtssachverständiger)
Abt VIa-Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
Agrarbezirksbehörde

A.8 Weitere Beteiligte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und darüber hinaus (z. B. weitere Dienststellen, Kammern, NGOs, breite Öffentlichkeit):

Gemeinden Hohenems, Dornbirn, Lustenau, Götzis und Altach
Wirtschaftskammer für Vorarlberg
Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
Bezirkshauptmannschaften Dornbirn und Feldkirch
jede Person

A.9 Weitere Informationen:

z. B. Internetadressen oder Publikationen mit Informationen zu dieser SUP

A.10 Kontaktperson(en) für nähere Auskünfte:

Name: Dr Sabine Miessgang

Stelle / Abteilung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIIa-Raumplanung und Baurecht

Telefonnummer: 0043/5574/511-27117

Email-Adresse: sabine.miessgang@vorarlberg.at

2 Beschreibung der ausgewählten SUP-Elemente, der Erfahrungen und der Herausforderungen

B.1 Was ist aus Ihrer Sicht bei dieser SUP nennenswert? Inwiefern?

1. Beim Screening:

Im Rahmen des Vorverfahrens wurden Gutachten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes, der Landwirtschaft, der Wirtschaftspolitik und des Verkehrs sowie der Raumplanung eingeholt.

Es wurde zu diesem Zeitpunkt Folgendes festgestellt:

Von der Herausnahme ist ein Gebiet in der Größe von 13,4 ha betroffen.

Insbesondere ist derzeit noch kein Hochwasserschutz gegeben. Mit einer Fertigstellung ist bei optimalem Verlauf bis Ende 2012 laut Abt VIII-Wasserwirtschaft zu rechnen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 16.6.2011 wurden die wasserrechtliche Genehmigung und die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für Ausbaumaßnahmen zur Hochwassersicherheit beim Vorarlberger Rheintalinnenkanal (Ausbauabschnitt VIII) im Gemeindegebiet von Hohenems im Bereich zwischen fkm 8,280 und fkm 9,652, jeweils unter Auflagen, erteilt. Gemäß § 112 WRG 1959 wird für die Bauvollendung eine Frist bis 31.12.2016 festgesetzt.

Auch die notwendigen Trink-, Nutz- und Löschwasserverhältnisse müssen noch geschaffen werden.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind ebenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

Erhebliche Umweltauswirkungen können daher von vornherein nicht gänzlich ausgeschlossen werden, womit eine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

2. Bei der Organisation des SUP-Prozesses inkl. Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit:

Aufgrund der jeweiligen Verfahrensergebnisse hat die Stadt Hohenems ergänzende Prüfungen und Untersuchungen der aufgetauchten Themenbereiche vorgenommen, deren Ergebnisse im Masterplan der Stadt sowie im Umweltbericht berücksichtigt wurden. Somit fand eine ständige Weiterentwicklung der geplanten Nutzung an diesem Standort statt.

3. Beim Scoping:

Es wurden drei Standorte untersucht sowie die Nullvariante geprüft. Der gegenständliche Standort hat sich aufgrund der Verkehrsverbindung sowie der nicht zu erwartenden Nutzungskonflikte als der optimale Standort herausgestellt.

4. Beim SUP-Umweltbericht:

5. Bei der zusammenfassenden Erklärung:

6. Bei der Wirksamkeit der SUP:

Es hat sich herausgestellt, dass allfälligen erheblichen Umweltauswirkungen zumindest teilweise durch Ausgleichsmaßnahmen, welche in den anschließenden Projektverfahren vorzuschreiben sind, entgegengewirkt werden kann. Die Stadt Hohenems hat neben Ausgleichsmaßnahmen auch Flächen vorgeschlagen, welche in die Grünzone einbezogen wurden.

7. Beim Monitoring:

8. Anderes:

Die Stadt Hohenems hat über Verlangen des Raumplanungsbeirates einen Masterplan Betriebsgebiet Koblacher Kanal (BB A14), vom 30.10.2012 mit Plänen vom 22.10.2012 vorgelegt, der mit 30.10.2012 seitens der Stadtvertretung beschlossen wurde.

Die wesentlichen Entwicklungsschwerpunkte sind:

- Hochwertige Industriebetriebe, dh dass Schwerpunkt und Leitthema bei der Gebietsentwicklung die Ansiedlung von hochwertigen Industriebetrieben ist. Das Gebiet wird hierzu als Baufläche-Betriebsgebiet Kat. II gewidmet, womit sichergestellt werden soll, dass keine Konkurrenz-

zung zu bestehenden Betrieben stattfindet und sich keine EKZ oder sonstige publikumsintensive Einrichtungen ansiedeln.

- Nachhaltiges und zukunftsfähiges Betriebsareal, dh Vorgeben der Rahmenbedingungen bzw Mindestanforderungen zur Förderung eines ressourcenschonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie eines nachhaltigen Energieverbrauchs respektive Energiegewinnung.
- Kompakte und ansprechende Bebauung, in einem Bebauungsplan sollen die Mindeststandards der Baukubaturen sowie der Außenraumqualitäten gesichert werden.
- Leistungsfähiges Verkehrssystem, ein leistungsfähiges Verkehrssystem auf allen Ebenen mit einer entsprechenden attraktiven Anbindung des Betriebsgebietes soll gewährleistet werden.
- Attraktive und nützliche Freiräume, eine angemessene, qualitätsvolle Durchgrünung sollen erfolgen.

Weiters ist vorgesehen:

- Zur Gebietserschließung wird eine neue Erschließungsstraße errichtet, die das Gebiet an das Landes- und Bundesstraßennetz anbindet und die bestehende Landesstraße resp. Autobahnabfahrt entlastet. Die Umsetzung erfolgt in Etappen.
- Dieser Haupterschließung folgt begleitend ein Fuß- und Radweg.
- Grünräume werden im Flächenwidmungsplan gewidmet und wegbegleitend geplant. Zusätzlich sind im Süden und Norden Aufenthaltsbereiche mit Retentionsteichen vorgesehen,
- Die Anbindungen an den ÖV erfolgt kurzfristig mittels der bestehenden Netzabdeckung entlang der L203 und L46. Mittelfristig ist eine direkte Anbindung im Gebiet anzustreben. Die Konzipierung des Wegenetzes berücksichtigt die Erreichbarkeit der Haltestellen.
- Alle Hauptstränge der Trink- und Abwasserleitungen des gesamten Gebietes werden bereits in der ersten Etappe verlegt.
- Bestehende Nutzungseinschränkungen werden bestmöglich genutzt bzw minimiert (zB aufgrund der Hochspannungsfreileitungen). Die Rheintaltrinkwasserversorgungsleitung wird zum Koblacher Kanal umgelegt.

Die Qualitätssicherung erfolgt zusätzlich durch eine Festlegung von Mindeststandards auf mehreren Ebenen:

- Umwidmung in Betriebsgebiet Kategorie II, damit keine Wohn- Handels- oder Freizeitnutzung erfolgt. Weiters werden als Freiflächen gewidmete Puffer zum Siedlungsgebiet im Südwesten sowie in einem Bereich des Koblacher Kanals vorgesehen. Die Umwidmung folgt dabei schrittweise und geht mit den Erschließungsetappen einher. Der Etappenplan sieht drei Etappen ausgehend vom Siedlungsbestand im Osten vor.
- Ein Bebauungsplan sichert die ortsräumlichen sowie gestalterischen Mindeststandards, zB hinsichtlich vertikaler Stapelung, zeitgemäßem Erscheinungsbild, gesicherter Außenraumqualität sowie Verkehr.
- Die Verfügbarkeit wird mittels eines Projektsicherungsvertrages auf privatrechtlicher Basis festgehalten, in welchem Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen vereinbart werden (zB Ausschluss von flächenintensiven Betrieben, unterbinden von Grundstücksspekulation und Hortung).

B.2 Was hat das Gelingen dieser SUP-Elemente gefördert? Wodurch?

Die Stadt Hohenems hat durch einen umfassenden längeren Planungsprozess über die Entwicklung insbesondere dieses Bereiches als Betriebsgebiet die Grundlagen für die Änderung der Grünzone liefern können.

B.3 Was haben Sie bei dieser SUP gelernt? Welche Erfahrungen können Sie weitergeben?

Vorteilhaft erscheint uns die Durchführung und Manifestierung umfassender Planungsüberlegungen durch die Gemeinde und die Bestärkung dieser durch Beschlüsse in den entsprechenden Gremien. Damit ist die Umsetzung insbesondere der im Umweltbericht angeführten Ausgleichsmaßnahmen udgl weitgehend sichergestellt.

B.4 Welche besonderen Herausforderungen haben sich bei dieser SUP gestellt? Ergeben sich daraus offene Fragen, die noch zu klären sind?